

Stadt Meisenheim

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

4. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim im Bereich der Stadt Meisenheim (Liebfrauenberg und Auf dem Scheidenberge)

**Stellungnahmen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Anregungen gemäß
§§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Stand: Juni 2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Meisenheim



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Heil,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Stadtrates,

die wesentlichen Anregungen der Fachplanungsträger und Verbände aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (1) und 4 (1) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Stadtrat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) BauGB

1. Struktur und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 10.05.2021
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail vom 27.04.2021
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 27.04.2021
4. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Postfach 27, 67683 Weilerbach, Schreiben vom 19.05.2021
5. Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Gemeinden ohne Anregungen oder Bedenken

II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

keine

III. Stellungnahmen aus den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Keine

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag ein.

Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist eine Kopie des jeweiligen Anschreibens des Trägers öffentlicher Belange bzw. des Bürgers angefügt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, Juni 2020

i.A. Dennis Behrami/cm
M. Sc. Stadt- und Regionalplanung



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) BauGB

- 1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 25.05.2021**

Seitens der SGD Nord Rheinland-Pfalz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Für die VG Nahe-Glan liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über <https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/>. Diese sollte bei der Bauleitplanung und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Das Plangebiet in der Ortsgemeinde Meisenheim ist teilweise von Sturzfluten nach Starkregen gefährdet. Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden. Neubauten sollten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u.a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen. Für die OG Meisenheim wird derzeit ein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt, auch dessen Ergebnisse sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden.



2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Nahe-Glan aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.



*Hinweis:
Unsere*

Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Es werden Aussagen zur Starkregenvorsorge getroffen.

Abwägung:

Die Gefährdungsanalyse zeigt Bereiche an der Peripherie des Plangebiet „Liebfrauenberg“, die von der eigentlichen Planung nicht betroffen ist (Geländeeinschnitte in Randlage). Sollte das Starkregenkonzept von Meisenheim vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens vorliegen, wird dieses explizit berücksichtigt werden. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**



2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail vom 27.04.2021

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, nimmt wie folgt Stellung:

„Liebfrauenberg“:

Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes könnte daher die Planungssicherheit erhöhen.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de .

„Auf dem Scheidenberge“:

Aus dem Areal sind archäologische Befunde bekannt; ein weiteres Vorhandensein ist anzunehmen. Es befindet sich inmitten des Grabungsschutzgebietes „Fränkisches Gräberfeld“. 1911 wurden hier fränkische Bestattungen angetroffen. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Eine geomagnetische Voruntersuchung des Geländes könnte eventuell die Planungssicherheit erhöhen, auch wenn Gräber erfahrungsgemäß dabei manchmal nicht erfasst werden.

Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn sämtlicher Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de .

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Es wird auf allgemeine rechtliche Grundlagen zum Thema archäologischer Funde hingewiesen. Der Bereich „Auf dem Scheidenberge“ befindet sich in einem Grabungsschutzgebiet.

Abwägung:

Die Lage des Bereichs „Auf dem Scheidenberge“ ist im Umweltbericht der Begründung zu ergänzen. Allgemeine Verweise auf geltendes Recht im Bereich „Liebfrauenberg“ sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Lage des Bereichs „Auf dem Scheidenberge“ wird im Umweltbericht der Begründung ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



3. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail vom 27.04.2021

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte-, nimmt wie folgt Stellung:

im Verfahrensgebiet sind erdgeschichtliche Bodendenkmäler bekannt (Perm, Rotliegend). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Da unser Sachgebiet an den bisherigen Bebauungsplänen nicht beteiligt wurde, sind erhebliche Eingriffe ohne Baubegleitung geschehen. Es ist deshalb mit uns im Vorfeld ein Vororttermin zu vereinbaren, um die durchgeführte Bebauung zu beurteilen und die geplante Erweiterung zu besprechen.

Es wird weiterhin Folgendes beauftragt: Der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Der Bauherr/die Bauherren müssen die örtlich beauftragten Subunternehmer über die Auflagen nach DSchG instruieren. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach §21(3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung und ist durch den Vorhabensträger deutlich im Vorfeld des Beginns von Erdarbeiten mit uns zu regeln.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **LA-Erdgeschichte**. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Es wird eine fehlende Beteiligung an den bisherigen Bebauungsplänen bemängelt und ein Begehungstermin der durchgeführten Bebauung sowie eine Besprechung der geplanten Erweiterung gefordert.

Es werden außerdem Auflagen für eine Bebauung gemacht.

Abwägung:

Die bisher erfolgten Bauarbeiten im Gebiet des Ursprungsbebauungsplans sind nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens und können in diesem nicht behandelt werden. Das Vorhandensein von Bodendenkmälern ist im Umweltbericht der Begründung zu ergänzen. Aussagen bezüglich baulicher Maßnahmen sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern wird im Umweltbericht der Begründung ergänzt.



Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



4. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarten Gemeinden ohne Anregungen oder Bedenken

1. LBB Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Idar-Oberstein, Am Pilchenberg 65, 55743 Idar-Oberstein, Schreiben vom 10.05.2021
2. SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH, Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern, Schreiben vom 30.04.2021
3. Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“, Postfach 27, 67683 Weilerbach Schreiben vom 19.05.2021



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB